93. Ift, wenn bei Anlegung des Grundbuches das Eigentum an einem Grundfidde streitig, und nach Art. 12 der preußischen Bersordnung vom 13. November 1899 einer der streitenden Zeile als Eigentümer, und zugleich zugunsten des Gegners ein Biderspruch in das Grundbuch eingetragen ist, der Streit darüber, wer dem anderen im Grundbuche zu weichen habe, nach Personen, Inhalt und Gegenstand durch den Inhalt jener Eintragungsverwerke bestimmt?

V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1904 i. S. S. (Bekl.) w. Str. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 24/04.

- I. Landgericht Röln.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden Grunden:

"Wenn bei der Anlegung eines Grundbuchblattes Streit fiber das Eigentum am Grundftücke besteht, hat nach Art. 12 der König-lichen Verordnung vom 13. November 1899 das Grundbuchamt nach seinem Ermessen einen der streitenden Teile als Eigentümer und zusgleich zugumsten des oder der Gegner einen Widerspruch einzutragen. Vorausgesetzt ist dabei, daß mehrere Personen widerstreitende Eigentumssansprüche angemeldet haben. Nicht angemeldete Rechte werden bei

der Anlegung des Grundbuches nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1 Sat 2 bas.). Damit wird — wie bas Berufungsgericht zutreffend ausführt - ber Rreis ber Personen, unter benen ber burch jene Gintragungen im Grundbuche beurfundete Streit auszutragen ift, fest be-Ebenfo fest begrenzt ift aber ber Inhalt und Gegenstand bes Streites. Nur über die angemelbeten und eingetragenen Rechte hat der Richter zu entscheiben, und die Entscheidung ift barauf beschränft, welches ber eingetragenen wiberftreitenben Rechte aus bem Grundbuche auszuscheiben habe. Daraus ergibt fich, daß, wenn Miterben, die in ungeteilter Gemeinschaft fteben, in dieser ihrer Eigenschaft Rechte angemelbet und die Eintragung erlangt haben, der einzelne Miterbe gur Abwehr ber gegen bie Gemeinschaft erhobenen Rlage nicht eigene Rechte geltend machen barf. Im vorliegenden Falle haben die Revisionskläger die Behauptung ber Kläger, bag bas von ben verklagten Miterben angemelbete und burch Gintragung bes Wideripruches bezeichnete Recht nicht beftebe, jugegeben, und die übrigen verklagten (faumigen) Miterben baben biefe Behauptung nicht beftritten. Damit ift aber ben Revisionsklägern die Legitimation, fich ber Loschung jenes Wiberspruches zu widerseten, entzogen. haupten nicht mehr, das angemelbete Recht zu haben. Liegt bemnach bie Sache fo, als ob fie ben Wiberfpruch jurudgezogen batten, fo fehlt ihnen auch jede Berechtigung, das eingetragene Recht der Kläger ju bestreiten. Daraus folgt bann weiter die Berechtigung bes Rlaganspruchs auf Löschung bes für die verklagte Erbengemeinschaft eingetragenen Biberfpruches. Diese Folge wurde auch burch ein ben Revisionsklägern etwa auftebendes (nicht von ihrem Erblaffer abgeleitetes) eigenes Recht nicht abgewehrt werben. Denn auf Grund eigenen Rechtes wurden fie nicht bas Bestebenbleiben bes fur bie Erbengemeinschaft eingetragenen Widerspruches, sondern nur die Gintragung eines Wiberspruches zur Sicherung ihres eigenen Rechtes. also eines Widerspruches mit ganz anderem Inhalte, und nach siegreicher Durchführung ihres Rechtes bie Berichtigung bes Grundbuches burch Loichung bes Gigentums ber Rlager und Gintragung ihres Eigentums beanspruchen konnen. Db fie diese Ansprüche im gegenwärtigen Rechtsstreite burch Erhebung einer Widerklage hätten geltend machen können, kann bahingestellt bleiben." . . .